Zeitschrift: Schweizer Soldat : Monatszeitschrift für Armee und Kader mit FHD-Zeitung

Herausgeber: Verlagsgenossenschaft Schweizer Soldat

Band: 34 (1958-1959)

Heft: 18

Rubrik: Wehrsport

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 08.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

3. *Das Kampfverfahren der Aufklärungsabteilung*

— Die Aufklärungsabteilung ist in der Lage,
  — durch Ansatz auf mehreren Achsen und eng verbunden mit der Luftaufklärung *große Räume* zu bearbeiten;
  — dank großer Kampfkraft (volle Geländegängigkeit, Panzerung, starke Bewaffnung) Aufklärungsergebnisse *zu erkämpfen;*
  — durch starke, weitreichende Funkausrüstung Aufklärungsergebnisse *rasch* und ohne Zeitverlust zu übermitteln.
— Wenn immer möglich, wird die ganze Aufklärungsabteilung geschlossen eingesetzt.
— Sie soll unsere *starken* und *schwachen* Stellen feststellen.
— Wenn der Gegner *ohne* Atomwaffen anzugreifen beabsichtigt, sind vor allem schwache Stellen interessant. In diesem Falle beißt sich die Aufklärungsabteilung grundsätzlich nicht an starken Stellen fest. Durch «Festbeißen» würde sie nur die Uebersicht verlieren und sich rasch verbrauchen.
— Will der Gegner dagegen mit Atomwaffen angreifen, werden ihn speziell unsere *starken* Stellen interessieren.
— Die Aufklärungsabteilung arbeitet eng mit den Aufklärungsflugzeugen der taktischen Luftwaffe zusammen. Fliegerverbindungsoffiziere befinden sich deshalb bei ihr. Daneben verfügt sie noch über ihre eigenen Leichtflugzeuge zur direkten Zusammenarbeit mit den einzelnen Panzerspähtrupps.
— Die Aufklärungsabteilung geht parallel auf vier bis sechs verschiedenen Achsen vor. Die Breite des Aufklärungsstreifens beträgt hierbei in der Regel 20 bis 30 km (im Maximum 30 bis 50 km).

Verlauf einer Aktion

— 1. Phase: Mit ihren Aufklärungselementen (Panzerspähtrupps) tastet sie unsere Front ab. Vorerst werden nur einige wenige Spähtrupps, über die ganze Breite des Aufklärungsstreifens verteilt, eingesetzt, währenddem die Masse bewußt in Reserve zurückgehalten wird. (Siehe Skizze.)
— 2. Phase: In der zweiten Phase verdichtet der Gegner die Aufklärung durch Entsendung weiterer Panzerspähtrupps in den interessierenden Raum. (Siehe Skizze.)
— 3. Phase: Die im nunmehr nicht mehr interessierenden Raum stehenden Panzerspähtrupps werden zur Abteilung zurückgerufen und bilden dort die neue Reserve des Abteilungs-Kdt. Die Kampfelemente der Aufklärungsabteilung werden hinter den interessierenden Raum verschoben. (Siehe Skizze.) Schluß folgt

Schweizerische Militärnotizen

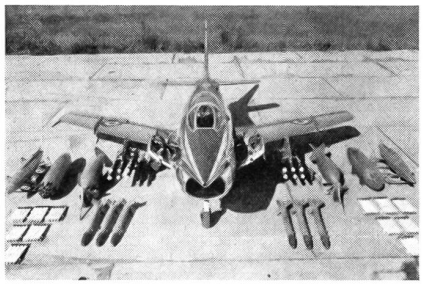

Das Kampfflugzeug FIAT G 91, das gegenwärtig im Rahmen der Studien zur Flugzeugbeschaffung für unsere Armee auch in der Schweiz einer gründlichen Prüfung unterzogen wird.

*

In einem *Kreisschreiben* wird den Militärdirektionen der Kantone mitgeteilt, daß das Eidgenössische Militärdepartement die Bewaffnung eines Teils der Angehörigen der Sanitätstruppen mit dem *Karabiner* angeordnet und damit eine Maßnahme getroffen hat, die bei den Sanitätstruppen anderer Armeen schon vor Jahren durchgeführt wurde. Das *Genfer Abkommen* vom 12. August 1949 zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Felde sieht eine Bewaffnung der Angehörigen der Sanitätstruppen *zur Verteidigung der Verwundeten und Kranken* und zur *Selbstverteidigung* vor; auch bewaffnete Angehörige der Sanitätstruppen sind ohne Einschränkung des Schutzes teilhaftig. der ihnen durch die Genfer Abkommen zugesichert wird.

In den *Rekrutenschulen* der Sanitätstruppen werden rund *15 Prozent* der Rekruten mit dem Karabiner ausgerüstet und an dieser Waffe ausgebildet. Diese Rekruten haben, wie die Angehörigen der kombattanten Truppengattungen, auch die außerdienstliche Schießpflicht zu erfüllen.

An *bereits ausgebildete, unbewaffnete Angehörige* der Sanitätstruppen wird der Karabiner vorläufig *nicht abgegeben;* dagegen kann er in Zukunft schießtauglichen Wehrmännern kombattanter Truppengattungen, die als *Studierende der Heilkunde* zu den Sanitätstruppen versetzt werden, auf ihren Wunsch hin als persönlicher Ausrüstungsgegenstand belassen werden. Die Abgabe eines Karabiners als *Leihwaffe an Offiziere* der Sanitätstruppen ist zulässig, sofern die betreffenden Offiziere Mitglied eines anerkannten Schützenvereins sind und an dessen Übungen teilnehmen.

Nach wie vor wird den *begründeten Begehren* aller Angehörigen der Sanitätstruppen (einschließlich Sanitäts-Motorfahrer und -Trainsoldaten) entsprochen, die aus *religiösen oder weltanschaulichen Gründen* vom Tragen und von der Handhabung von Waffen befreit zu werden wünschen.

Allen Rekruten der Sanitätstruppen wird vom Jahre 1959 hinweg an Stelle des Sägebajonetts das *Dolchbajonett* abgegeben. Bei den schon ausgebildeten Angehörigen der Sanitätstruppen erfolgt der Austausch nach Maßgabe der verfügbaren Bestände erst später.

*

Der Bundesrat hat einer Verordnung über die Offiziersausrüstung genehmigt, die zur Erleichterung der Kaderrekrutierung beitragen kann. Die Neuerungen der Verordnung bestehen insbesondere darin, daß in Zukunft die neu ernannten Offiziere ihre Unteroffiziersbekleidung nur noch leihweise behalten. Dagegen kann diese Arbeitskleidung, wenn sie abgenützt ist oder nicht mehr paßt, jederzeit kostenlos im Zeughaus repariert oder ersetzt werden. Der Offizier wird somit für die Arbeit ganz auf Kosten des Bundes uniformiert.

Wehrsport

1. Thuner Waffenlauf

Die Anmeldungen für die erste Austragung des Thuner Waffenlaufes sind aus der ganzen Schweiz bereits in erfreulicher Zahl eingetroffen. Das OK trifft gegenwärtig die letzten Vorbereitungen, um den am 21. Juni stattfindenden Wettkampf reibungslos abwickeln und den Wettkämpfen einen tadellos arbeitenden Organisationsapparat zur Verfügung stellen zu können.

Die *Anmeldefrist* läuft am *20. Mai* ab. Interessenten können Anmeldeformulare und Reglemente noch beim «Sekretariat Thuner Waffenlauf» beziehen. *wi.*

*

XI. Ostschweizer Turnier im militärischen Sommer-Mehrkampf (Armee-Dreikampf, Moderner Vierkampf und Militärischer Fünfkampf) findet am *27./28. Juni 1959* in *Sankt Gallen* statt. — Bedingungen und Anmeldeformulare können eingeholt werden bei *Major Bösch, Kreiskommando St. Gallen.* Anmeldungen sind bis spätestens 15. Juni 1959 an die gleiche Adresse zu richten.

*

Der UOV Amt Habsburg veranstaltet am 23. August 1959 in *Root LU* den zweiten Habsburger Patrouillenlauf. Organisationspräsident ist Fw. *A. Bachofer,* Haslirain, *Perlen, Technischer* Leiter ist Lt. *Gustav Bienz,* Riedholz, *Ebikon.*

In einer Strecke von etwa zwölf Kilometer sind folgende interessante Disziplinen eingeflochten: Rak.Rohr-Schießen, Karabinerschießen, Pistolenschießen (nur Patrouillenführer), HG-Werfen, Distanzenschätzen, Geländepunktbestimmung und taktische Gruppenaufgabe. Teilnahmeberechtigt sind Vierer- und Zweierpatrouillen. Die Siegermannschaft der Kat. A und Kat. B erhalten je einen Wanderpreis. Vereine innerhalb des Amtes Habsburg erhalten einen speziellen Wanderpreis (Siegerpatrouille). Jeder Wettkämpfer, der den Lauf beendet, erhält eine gediegene Erinnerungsmedaille.

Der Lauf hat militärischen Charakter. Es ist deshalb für Reise, Wettkampf und Rangverkündigung in Uniform anzutreten.

Vom Veranstalter werden abgegeben: Überkleider, Bussole, Startnummer. Der Patrouillenführer hat die Pistole selbt mitzubringen.

Anmeldeschluß: 23. Juli 1959. Nach dem 23. Juli eintreffende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Anmeldungen sind zu richten an *Wm. Rud. Kipfer, Fichtenstraße 12, Emmenbrücke,* der ebenfalls Programme, Reglemente und Anmeldekarten vermittelt.

Der Habsburger Patrouillenlauf ist günstiges Training auf die nachfolgende KUT 1959.

Wir heißen Offiziere, Uof. und Soldaten aller Heereseinheiten und Sektionen des SUOV zu diesem vielversprechenden Patrouillenlauf herzlich willkommen. Mit kameradschaftlichem Gruß. OK UOV Amt Habsburg.

Die ideale Sammelmappe

für einen Jahrgang

„Schweizer Soldat"

kostet inkl. Wust und Versandspesen nur **Fr. 6.—.** Bestellen Sie per Postkarte oder auf der Rückseite eines Einzahlungsscheines.

Aschmann & Scheller AG. Zürich 25

Postkonto VIII 1545
Telephon (051) 32 71 64